

# W a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 52.

Mittwoch 1. Juli

1848.

### Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.  
(Holzverkäufe).

Von dem heurigen Holzzeugniß wird unter den bekannten Bedingungen folgendes Material zum Verkauf gebracht werden:

1) Revier Schönbrunn  
am

3., 4. und 5. Juli  
im Schlag Großbubler  
536 Stämme Floßholz, 606 Säglöze, 165 1/4 Klf. tannene Scheiter, 30 1/4 Klf. dto. Prügel, 11750 Stück dto. Wellen und ca. 375 Büscheln Abfallreißig.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag.

2) Revier Stammheim  
am

6., 7. und 8. Juli  
im Weiler, Gebersack, Mittlerwald, Förschensäule, Wasserbaum und Lindenrain

563 Stämme Floßholz, 149 Stück Säglöze, 2 Werkbuchen, 1 Klf. eichene Scheiter, 2 1/4 Klf. dto. Prügel, 30 Klf. buchene Scheiter, 32 1/2 Klf. dto. Prügel, 1 1/2 Klf. birkenne Scheiter, 1/2 Klf. aspene Scheiter, 1/2 Klf. dto. Prügel, 192 1/2 Klf. tannene Scheiter, 50 1/2 Klf. dto. Prügel, 12 1/3 Klf. dto. Reisprügel, 50 Stück eichene, 3787 1/2 Stück buchene, 12 1/2 Stück aspene, 50 Stück birkenne, 12225 Stück tannene Wellen und ca. 90 Büscheln Abfallreißig.

Zusammenkunft je Morgens 8 1/2 Uhr auf der Calw-Deckenpfronner Straße bei der Saatschule im Gebersack.

Die Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerkn eingeladen, daß in beiden Revieren je am ersten Tage mit dem Verkauf des sämmtlichen Stammholz der Anfang gemacht wird, und die Ortsvorsteher wollen für rechtzeitige Bekanntmachung der Verkäufe Sorge tragen.

Den 22. Juni 1848.

K. Forstamt.  
Günzert.

Oberamtsgericht Calw.  
(GläubigerAusruf).

In nachgenannter Santsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden. Man fordert deshalb die Gläubiger unter Verweisung auf die weitere Bekanntmachung im schwäbischen Merkur hiemit auf, ihre Forderungen gehörig anzumelden.

Ludwig Dittus, Küfers von Teinach  
Montag den 31. Juli

Vormittags 8 Uhr  
in Teinach.

Den 28. Juni 1848.

K. Oberamtsgericht  
GerichtsAkt. Gmelin.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerium des Innern und der Finanzen vom 22. Juni d. J.

Schwäbische Chronik vom 24. d. M. S. 173

hinsichtlich der Errichtung einer Leih- und Diskontobank werden diejenigen, welche an der Bank Theil zu nehmen wünschen, eingeladen, bei der

unterzeichneten Stelle zu Zeichnung von Aktien sich anzumelden, worauf sodann das Weitere besorgt werden wird.

Calw, 29. Juni 1848.

K. Oberamt  
Gmelin.

Calw.

(Gebrauch der Schießwaffen betreffend).

Ungeachtet kürzlich vor dem Mißbrauch der Schießwaffen gewarnt und die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, so kommt es doch beinahe täglich vor, daß bei den insbesondere von Einzelnen veranstalteten Schieß-Übungen die größte Unvorsichtigkeit begangen wird, wodurch das Leben der Orts-Einwohner beständiger Gefahr ausgesetzt ist, und worüber von allen Seiten Beschwerden laut werden. Ich sehe mich deshalb wiederholt veranlaßt, Jedermann zur größten Vorsicht bei dem Gebrauch der Schießwaffen aufzufordern, und auf die große Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche für Jeden erwächst, der aus Unvorsichtigkeit und Unbedachtsamkeit das Leben eines Menschen in Gefahr bringt. Insbesondere glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Eltern und Dienstherren ihre Kinder und Dienstboten in den gedachten Beziehungen gehörig überwachen, und ihrer Seite dafür sorgen, daß jedem Mißbrauche vorgebeugt wird.

Da nach dem Gesetz über Volksbewaffnung die Schießübungen von Einzelnen und von Gesellschaften

unter die Aufsicht der Ortsbehörden gestellt sind, und der Ort der Schießübungen so gelegen und eingerichtet sein muß, daß für andere Personen keine Gefahr entsteht, so wird alles und jedes Schießen aus scharfgeladenen Gewehren an Plätzen, welche nicht ausdrücklich von der Ortsbehörde dazu angewiesen sind, bei strenger Strafe und Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Nachteile verboten.

In dieser Beziehung wird bemerkt, daß zu Folge Beschlusses der städtischen Kollegien die Einleitungen zur Errichtung einer öffentlichen Schießstätte getroffen sind, so daß hiedurch Jedem Gelegenheit eröffnet wird, sich im Schießen üben zu können.

Im Uebrigen werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, wiederholt zur pünktlichen Nachachtung eingeschärft:

1) Kinder unter 16 Jahren dürfen ohne Erlaubniß und Aufsicht der Eltern und Vormünder, welche hiefür verantwortlich sind, oder der von diesen beauftragten Personen keine Schießwaffen tragen oder benutzen.

2) Das Herumschweifen in Feldern und Waldungen mit Feuerge- wehren ist verboten.

3) Das Schießen aus Feuerge- wehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der Nähe derselben

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in der unmittelbaren Nähe derselben.

c) an Sonn- und Festtagen wäh- rend des Gottesdienstes.

Unter dieses Verbot fällt natür- lich auch das Abfeuern scharf gela- dener Gewehre gegen die Stadt.

Die Uebertretung der vorstehen- den Bestimmungen wird mit Geld- buße bis zu 15 fl. oder Gefängniß- strafe bis zu 4 Tagen gerügt bei Rückfällen ist auf Konfiskation der gebrauchten Waffen zu erkennen.

Den 29. Juni 1848.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

Allen denen, welche freiwillige Beiträge zur Einrichtung der Bürgerwehr gegeben haben, insbesondere dem Vereine edler Jungfrauen, sagt unter der Zusicherung, daß die Verwendung dieser Beiträge, die sich bis jetzt auf die Summe von 449 fl. 51 kr. belaufen, seiner Zeit werde öffentlich bekannt gemacht werden, Namens der Bürgerwehr den ge- bührenden Dank.

Den 27. Juni 1848.

Der Verwaltungsrath:  
in dessen Namen

Schuldt. Schwarzmann

Simmohheim.

Am

Mittwoch den 5. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

werden

10 Scheffel und

40 Scheffel Haber

auf dem Rathhause gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 28. Juni 1848.

Schuldbeißenamt.

Schulz.

Calw.

Zu Folge Erlasses des R. Mini- sterium des Innern werden die Art. 140 und 143 des Strafgesetzbuches hiernach öffentlich bekannt gemacht.

Den 29. Juni 1848.

Stadtschultheißenamt.

I. Hochverrath.

Art. 140. Das Verbrechen des Hochverrathes wird begangen:

1) durch Angriff oder Verschwö- rung gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine sol- che Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu lie- fern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;

2) durch Angriff oder Verschwö- rung gegen die Selbstständigkeit des Staates, geschehe dieses, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu un- terwerfen, oder nur, um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszu- reißen;

3) durch Angriff oder Verschwö- rung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unterneh- mung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Königreichs, na- mentlich die Entfernung oder Aus- schließung des Regenten von der Regierung, Verdrängung der regie- renden Familie, Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder Aufbe- bung der Landstände bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffes ver- abredet haben.

Art. 34. Jeder Unterthan, der von ei- ner hochverrätberischen Verschwörung oder Unternehmung glaubhafte Kennt- niß erhält, ist schuldig, die weite- re Ausführung des Verbrechens durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel zu verhindern, jedochfalls aber dasselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach erlangter glaubhafter Kenntniß, wessern nicht die dringende Gefahr eine schleuni- gere Anzeige nothwendig macht, an- zugeigen.

Wer diese Anzeige unterläßt, hat Kreisgefängniß von Einem Jahr bis zu sechs Jahren vermerkt.

Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staa- tes verbunden gewesen, so ist auf Kreisgefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Verwandte in auf- und absteigen- der Linie, Ehegatten und Geschwi- ster sind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann straffrei, wenn sie alle sonst in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu ver- hindern.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger Aufruf).

In nachgenannter Santsache wird die Schuldenliquidation zu der be- zeichneten Zeit vorgenommen wer- den. Man fordert deshalb die Gläu- biger unter Verweisung auf die wei- tere Bekanntmachung im schwäbi- schen Merkur hiemit auf, ihre For-

berungen gehörig anzumelden.  
\* Jakob Friedrich Huber, gewese-  
ner Schuldheiß in Teinach  
Dienstag den 8. August d. J.  
Vormittags 8 Uhr  
in Teinach.  
Den 23. Juni 1848.  
K. Oberamtsgericht.  
Ebensperger.

**Ostelsheim.**  
(Fruchtverkauf).  
Die hiesige Gemeinde wird am  
Montag den 3. Juli d. J.  
Vormittags 9 Uhr  
auf dem Rathhaus 30 Scheffel Ha-  
ber gegen baare Bezahlung verkau-  
fen, wozu Liebhaber einladet  
Den 24. Juni 1848.  
Schuldheiß Hofmaier.

**Außeramtliche Gegenstände.**

\*\*\*\*\*  
\* **Liebenzell.** \*  
\* **Oberes Bad.** \*  
\* Nächsten Sonntag Nach- \*  
\* mittag den 2. Juli wird sich \*  
\* die Hammer'sche Musik in \*  
\* meinem neuen Wirthschaftelo- \*  
\* kal hören lassen, wozu ich \*  
\* die Freunde meines Hauses \*  
\* herzlich einlade; indem ich \*  
\* mich aufs Neue bemühen wer- \*  
\* de, durch eine gute und \*  
\* aufmerksame Bewirthung das \*  
\* mic bisher freundlich ge- \*  
\* schenkte Vertrauen ferner zu \*  
\* erhalten, empfiehlt sich zu \*  
\* zahlreichem Besuche. \*  
\* **E. W. Liesching.** \*  
\*\*\*\*\*

**Geld auszuleihen,**  
gegen gesetzliche Sicherheit:  
177 fl. Pfleggeld bei Stadtrath Weiß  
in Liebenzell.

**Hirsau.**  
(Dankagung).  
Herrn Steuerassessor Steinhilber  
aus Calw und Herrn Wekerle von  
hier, als denjenigen, welche letzten  
Montag den 26. Juni mein Kind

von dem Tode des Ertrinkens ge-  
rettet haben, sage ich hiemit öffent-  
lich meinen herzlichsten und wärm-  
sten Dank.  
Christian Labadie.

Calw.  
Einige Mitleser zu der süddeutschen  
politischen Zeitung sucht  
Demmler, Konditor.

Calw.  
Montag Abend musikalische Unter-  
haltung der Kannstatter Badmusik  
in meinem Garten, bei ungünstiger  
Witterung im Saal; Eintrittsgeld  
nach Belieben.  
Ihudium.

Calw.  
Heute Liederkränz ohne Gesang  
im badischen Hof.

Calw.  
Der Gewerbeverein versammelt  
sich nächsten Dienstag Abends 8 Uhr  
bei Bierbrauer Haydt, um über die  
projektirte Depositen- und Diskonto-  
Bank zu verhandeln.  
Der Ausschuß.

Calw.  
In Beziehung auf die Bekannt-  
machung des Fuhrmann Binder,  
daß er den Torf per Tausend um  
24 fr. führe, haben wir blos zu be-  
merken, daß dieß nur solange dauern  
wird, als er noch mit entlehntem  
Geschirr fährt.  
Mehrere Fuhrleute.

\*\*\*\*\*  
\* **Calw.** \*  
\* Heute Abend um 8 Uhr ist \*  
\* Turnerversammlung bei Hr. \*  
\* Ihudium. \*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\* **Calw.** \*  
\* Montag Abend Versamm- \*  
\* lung des vaterländischen \*  
\* Vereins in der Schwane. \*  
\*\*\*\*\*

Calw.  
Bei mir sind Posthörnle zu haben  
das Stück zu 6 fr.  
Wolz, Gürtler.

Calw.  
Guten 47r Wein das Zmi a 1 fl.  
20 fr. bei  
Mart. Dreiß.

Calw.  
**Viehversicherungsverein.**  
**Einladung.**  
Mit dem 30. Juni geht die Ver-  
sicherungsperiode pro 1847/48 zu  
Ende. Es werden daher diejenis-  
gen Herren Pferde- und Rindvieh-  
Besitzer des Oberamtsbezirkes, wel-  
che ihre Thiere bei dem Verein be-  
reits versichert haben, und gesonnen  
sind, diese auch für das nächste Jahr  
versichern zu lassen, ersucht, ihren  
Beitritt alsbald dem aufgestellten  
Herrn Ortsagenten anzuzeigen, um  
daß beim Fortbestand der Versiche-  
rung keine Unterbrechung statt hat.  
Auch werden alle weitere Herren  
Pferde- und Rindviehbesitzer zur  
Theilnahme an dieser gewiß gemein-  
nützigen Anstalt höflichst eingeladen,  
u. die Herren Ortsagenten ersucht,  
die gestellten Anträge dem Unterzeich-  
neten bald möglichst zuzusenden, um  
die vorgeschriebene Gesundheitsvisi-  
tation und Aufnahme der Pferde  
vornehmen zu können.  
Den 25. Juni 1848.  
Aus Auftrag der Direktion.  
Stohrer.

Calw.  
Sonntag den 2. Juli Nachmit-  
tags 2 Uhr ist Plenarversammlung  
der gesammten Schützengesellschaft  
auf der Schießstätte, wobei die Jah-  
resrechnung abgelegt, der Plan über  
den neuen Schießhausbau vorgelegt,  
und die jährlichen Wahlen vorge-  
nommen werden.  
Schützenmeister Müller.

Calw.  
Wilhelm Reichert zur untern  
Mühle verkauft gutes Brodmehl per  
Zentner 4 fl., oder per Simri 52 fr.

### Hornberg. (Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde ist gesonnen, aus ihrem Gemeindegeld Hinterbühl 100 Stämme noch stehendes Holz im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, wobei bemerkt wird, daß je nach dem sich Liebhaber zeigen diese 100 Stämme von der schönsten Qualität welches sich zu Sabelz eignet, oder auch wenn es sollte vorgezogen werden in recht schönem Klobholz dem Kubikschuh nach verkauft wird.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am

Samstag den 8. Juli

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause statt, wozu man die Liebhaber einladet.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten diesen Verkauf gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 27. Juni 1848.

Im Auftrag des Gemeinderathes:  
Schuldheiß Kübler.

Frankfurt, den 24. Juni 1848.

Geehrter Herr Redakteur!

Vor einiger Zeit habe ich in Ihrem Blatt die Angriffe gegen den Abgeordneten Mathy abgedruckt gefunden. Schon damals war ich mit Entrüstung erfüllt, daß es der anarchischen Partei gelungen war, ihre Schmähungen gegen den Mann auf welchen das Vaterland mit Recht als einen seiner bedeutendsten Bürger blickt, so freigebig in die Welt zu schicken. Nicht als ob ich fürchtete, daß der Mann der das Vertrauen auch Ihrer Stadt bekommen hatte, dadurch von seinem Wege abgebracht werden könnte, denn daß ein jeder gesinnungstüchtige Mann seine Gegner findet, ist jederzeit und besonders heut zu Tage in dieser politischen Aufregung der Fall, sondern lediglich deswegen, weil die Begünstigung eines solchen Mannes nothwendig leiden muß, wenn er steht, wie man selbst an den Orten, wo noch vor Kurzem die Bürgerschaft ihn mit Jubel mit dem hochwichtigen Amte eines Abgeordneten zur Nationalversammlung besetzte, den Verkündungen Geher schenkt.

Da Sie nun den Feinden Ihres Abgeordneten Ihre Spalten öffneten, so gönnen Sie gewiß auch einer verteidigenden Stimme einige Zeilen, zumal es mir hierbei ebenso wohl um die Ehre der Stadt Calw zu thun ist, von welcher ich nicht gerne hören mag, daß sie das Vertrauen so schnell wechselt, als auch um den Mann, dem ich meine volle Anerkennung stets gezollt habe und heute bei seinem ersten Auftreten wieder recht innig zu verehren neue Gelegenheit hatte.

Die heutige Sitzung war die anziehendste, welche bisher gehalten worden war. Der Gegenstand war die Verhandlung über die einseitige oberste ausübende Gewalt in Deutschland. Seit 5 Tagen dauerten die Verhandlungen, und schienen am vorigen Donnerstag noch endlos fortzudauern, denn von den 198 eingeschriebenen Rednern hatten erst 45 gesprochen! Da kam man überein, nur noch 18 hören zu wollen. Die Antragsteller der einzelnen Verbesserungsanträge sollten sich vereinigen und je 2 Redner auswählen, welche dann sprechen sollten. Von diesen achtzehn hatten gestern 10 gesprochen, es blieben auf heute also 8, zu denen sich von Gagern und der Berichterstatter Dahlmann hinzugesellten. Den Anfang macht Robert Blum, welcher in seiner ihm eignen populären bildreichen Sprache das republikanische Element scharf vertrat, gegen die konstitutionelle Monarchie sprach, als eine Halbheit, ein Unending, und gegen den Bundestag weidlich loszog, indem er versicherte, daß ein Jesuitenkloster durch neue Zöglinge nicht besser würde, sondern daß das Prinzip Vojola's vernichtet werden müsse. Dagegen empfahl er seinen Vorschlag, einer Volksziehungsbehörde, aus der Nationalversammlung gewählt, und von derselben abhängig. Vergleich dann die Freiheit mit einer Braut, für welche die Nation in Schranken treten müsse. Dieser Robert Blum ist ein höchst interessanter Mensch. Von einem Spenglergesellen zu Köln hat er sich nach mancherlei Schicksalen, mancher-

lei Strauß mit der politischen und religiösen Gewalt der vergangenen Zeit in die Höhe gearbeitet zu einer politischen Größe, und ist der Führer der Linken, welcher er unbedingt befehlt, welche ihn als bestes Werkzeug zum Bearbeiten der Galerie trefflich zu benutzen weiß. Ein kleiner, dicker, baleser, häßlicher, bärtiger Mann mit furchtbarem Stentorstimme weiß er in seinen Reden vom Boden der gesunden Vernunft aus seine republikanischen Ansichten dem Volke meisterhaft anzupassen, kann sentimental, zornig und pathetisch werden, doch habe ich ihn eigentlich immer das Gleiche sagen hören. — Der nächste von seiner Partei war der Professor der Medizin zu Gießen Vogt, ein grundgescheider, wohlgenährter Herr mit gefälligem Außern, in seiner Bewegung der echte Republikaner. Er begann damit die Revolution als das Prinzip der Natur aufzustellen, schimpft dann gehörig über den Bundestag und die Fürsten, die er gar nicht liebe, weil sie uns so lange betrogen hätten; will einen Präsidenten welchen die Nationalversammlung gewählt habe, an der Spitze der Regierung, der amerikanischen Verfassung nachgebildet. Vermittelnd trat Maveaux aus Köln als Vertheidiger des schoderischen (von Stuttgart) Verbesserungsverhältnisses auf. Ihm gilt es gleich ob die oberste Person von den Fürsten oder vom Volk gewählt werde, ob sie Reichsverweser oder anders heiße, will sich aber mit den Republikanern vereinigen, denn es gelte das Volkwohl, den Wohlstand, Beschäftigung für die Arbeiter. Maveaux ist ein höchst interessanter Mann.

(Schluß folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw.